

Satzung für den Verein „Förderkreis Pfarrei St. Ulrich e.V.“
Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten Nr.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Förderkreis Pfarrei St. Ulrich e.V.**“.
Er hat seinen Sitz in Kempten.

„Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Pfarrei St. Ulrich in Kempten sowie die Zuwendung von Geldmitteln für solche Belange dieser Pfarrei, die von der Kirchenstiftung nicht erfüllt werden können. Daneben soll durch den Verein auch das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Pfarrei durch geeignete Maßnahmen aufrecht erhalten und gestärkt werden. Der Verein dient damit der Seelsorge in der Pfarrei St. Ulrich, also ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) einzutragen und führt nach erfolgter Eintragung als rechtsfähiger Verein den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 1 genannten Ziele zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung begründet, der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen, sie bedarf der Schriftform. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr muss voll entrichtet werden;
 - b) durch Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds aus einem wichtigen Grunde. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 3 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) Der Vorstand
 - b) Der Beirat
 - c) Die Mitgliederversammlung.

2. Die Zusammensetzung der Vereinsorgane
 - a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassierer und einem Schriftführer. Diese Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung durch Akklamation mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, sofern dies von mehr als der Hälfte der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gewünscht wird, ansonsten erfolgt die Wahl in schriftlicher und geheimer Form. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Weiteres Mitglied im Vorstand des Vereins ist der jeweils amtierende Pfarrer von St. Ulrich in Kempten.
 - b) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung, in der Regel durch Akklamation, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.
 - c) Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen Mitgliedern sowie je einem stimmberechtigten Vertreter der dem Verein angehörenden juristischen Personen.

§ 4 Aufgaben des Vorstands

1. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein als gesetzliche Vertreter, gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand beschließt durch Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme von Mitgliedern und über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der Allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen.

Der Vorstand beschließt gemeinsam mit dem Beirat insbesondere über die Verwendung der vorhandenen Mittel, sowie über eine geeignete Anlage des Vereinsvermögens.
Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

3. Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil und wirkt bei der Beschlussfassung mit. Jedes Mitglied des Beirates verfügt über eine Stimme.

4. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem 1. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vereins selbstständig oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds schriftlich mindestens eine Woche zuvor einberufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstands insbesondere über Verwendung der Vereinsmittel und der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts,
- c) zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung des Vereins,
- d) zur Neuwahl des Vorstands,
- e) zur Bestellung von zwei Kassenprüfern, welche die allgemeinen Kassengeschäfte des Kassierers jährlich überprüfen.

2. Bei den Beschlüssen in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Vereinsmitglied eine Stimme. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen, die nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden können, ist in allen Fällen einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vereinsvermögen

1. Der Verein erhält im Allgemeinen seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und durch Erträge aus Vereinsveranstaltungen.

2. Das Vermögen des Vereins ist zinstragend anzulegen.

3. Die Mittel und das Vermögen des Vereins dürfen nur zu dem in § 1 genannten Zweck und zur Erfüllung der notwendigen Verwaltungsaufgaben verwendet werden.

4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Verwaltungsausgaben müssen auf das allernotwendigste Maß beschränkt bleiben.

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Äußert in einer Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder den Wunsch nach einer Auflösung des Vereins, so ist von dem 1. Vorsitzenden innerhalb eines Vierteljahres eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen. Die Auflösung des Vereins kann dann von dieser Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen der Pfarrkirchenstiftung St. Ulrich in Kempten als zweckbedingtes Sondervermögen mit der Bedingung, dass die jeweilige Kirchenverwaltung im Sinne des in § 1 genannten Zwecks über das Vermögen verfügen kann.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 25.03.2013